

**Verordnung
über den geschützten Landschaftsbestandteil
“Auwald südwestlich von Mönchsambach”**

Vom 03.12.1997

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 26 Abs. 1 und 2 Nr. 1, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 1997 (GVBl S. 311), erläßt das Landratsamt Bamberg folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Der im Gemeindegebiet des Marktes Burgebrach südwestlich von Mönchsambach gelegene Auwald wird als Landschaftsbestandteil geschützt.
- (2) ¹Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 2 ha. ²Er besteht aus den Flurstücken: 183, 184 und 186 (Teilfläche) der Gemarkung Mönchsambach.
- (3) Der Landschaftsbestandteil ist in einer Karte im Maßstab 1 : 5.000 (Anlage) eingetragen, die Bestandteil dieser Verordnung ist.
- (4) Der geschützte Landschaftsbestandteil erhält die Bezeichnung “Auwald südwestlich von Mönchsambach”.

§ 2

Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist es,

1. den für den Bestand und die Entwicklung der Pflanzen- und Tierwelt notwendigen Feuchtwald sowie die Hochstaudenfluren, Gewässer und Gehölzstrukturen zu bewahren,
2. zur Belebung des Landschaftsbildes beizutragen,
3. den Amphibienlebensraum zu erhalten.

§ 3

Verbote

(1) ¹Es ist verboten, den geschützten Landschaftsbestandteil ohne Genehmigung (§ 5) des Landratsamtes Bamberg, untere Naturschutzbehörde, zu zerstören oder zu verändern, insbesondere Eingriffe vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung dieser Fläche oder ihrer Bestandteile führen können.

²Es ist deshalb vor allem verboten:

1. Bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu ändern, auch wenn dies keiner Baugenehmigung bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Boden zu verdichten, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. über den Anlieger- und Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen oder abzuleiten, die natürlichen Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
4. die Lebensbereiche und -bedingungen der Tiere und Pflanzen zu zerstören oder nachhaltig zu verändern, insbesondere jegliche Anwendung von Pestiziden,
5. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
6. Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen, zu beschädigen oder deren unterirdische Teile auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
7. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen sowie Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,
8. in einem Abstand von weniger als 5 m vom Uferrand des Büchelbaches oder des Nebenarmes zu düngen,
9. Bild- und Schrifttafeln anzubringen,
10. Sachen jeglicher Art im Gelände zu lagern oder das Gelände zu verunreinigen,
11. zu zelten, zu lagern oder Feuer anzumachen,
12. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
13. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,

14. außerhalb vorhandener Wege mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,
 15. Hunde frei laufen zu lassen (ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 4 Nr. 1),
 16. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
 17. eine andere, als die nach § 4 zugelassene Nutzung auszuüben.
- (2) Nach Art. 26 Abs. 1 und 2 Nr. 1 BayNatSchG ist es verboten, außerhalb der bestehenden Wege zu reiten.

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 sind:

1. Die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei,
2. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsbestandteiles von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
3. die Unterhaltung der öffentlichen Feld- und Waldwege im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 53 Abs. 1 Nr. 1 BayStrWG und Schutzmaßnahmen nach Art. 29 Abs. 1 BayStrWG,
4. die ordnungsgemäße naturnahe forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang unter besonderer Berücksichtigung der standortgerechten Baumarten und ihrer natürlichen Verjüngung, wobei Verjüngungsmaßnahmen einschließlich Nachpflanzungen im Hinblick auf den Schutzzweck mit der zuständigen Forstbehörde abzustimmen sind. Verboten ist allerdings, standortfremde Gehölze, insbesondere Grauerle, Lärche, Strobe, Douglasie, Robinie und Fichte anzupflanzen,
5. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen oder das Aufstellen und Anbringen von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Landratsamtes Bamberg als untere Naturschutzbehörde erfolgt,
6. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind,

7. die ordnungsgemäße teichwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und Unterhaltungsarbeiten am Gewässer im gesetzlich zulässigen Umfang in der Zeit vom 15. Juli bis 15. Dezember. Unter der Voraussetzung, daß es die Witterung zuläßt, muß der Teich spätestens im März bespannt sein.

§ 5

Genehmigung

- (1) Die nach § 3 erforderliche Genehmigung kann erteilt werden, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern,
 2. die Befolgung des Verbotes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des geschützten Landschaftsbestandteiles vereinbar ist oder
 3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) ¹Die Genehmigung kann unter Auflagen, Bedingungen oder befristet erteilt werden. ²Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.
- (3) ¹Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist das Landratsamt Bamberg als untere Naturschutzbehörde. ²Im übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG entsprechend.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 17 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zu einer Genehmigung nach § 5 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.

- (3) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich, nach Art. 52 Abs. 3 BayNatSchG mit Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark, wer fahrlässig einem Verbot des § 3 Abs. 2 dieser Verordnung über das Reiten zuwiderhandelt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg in Kraft.

Bamberg, 03.12.1997
Landratsamt

Dr. Günther Denzler
Landrat

